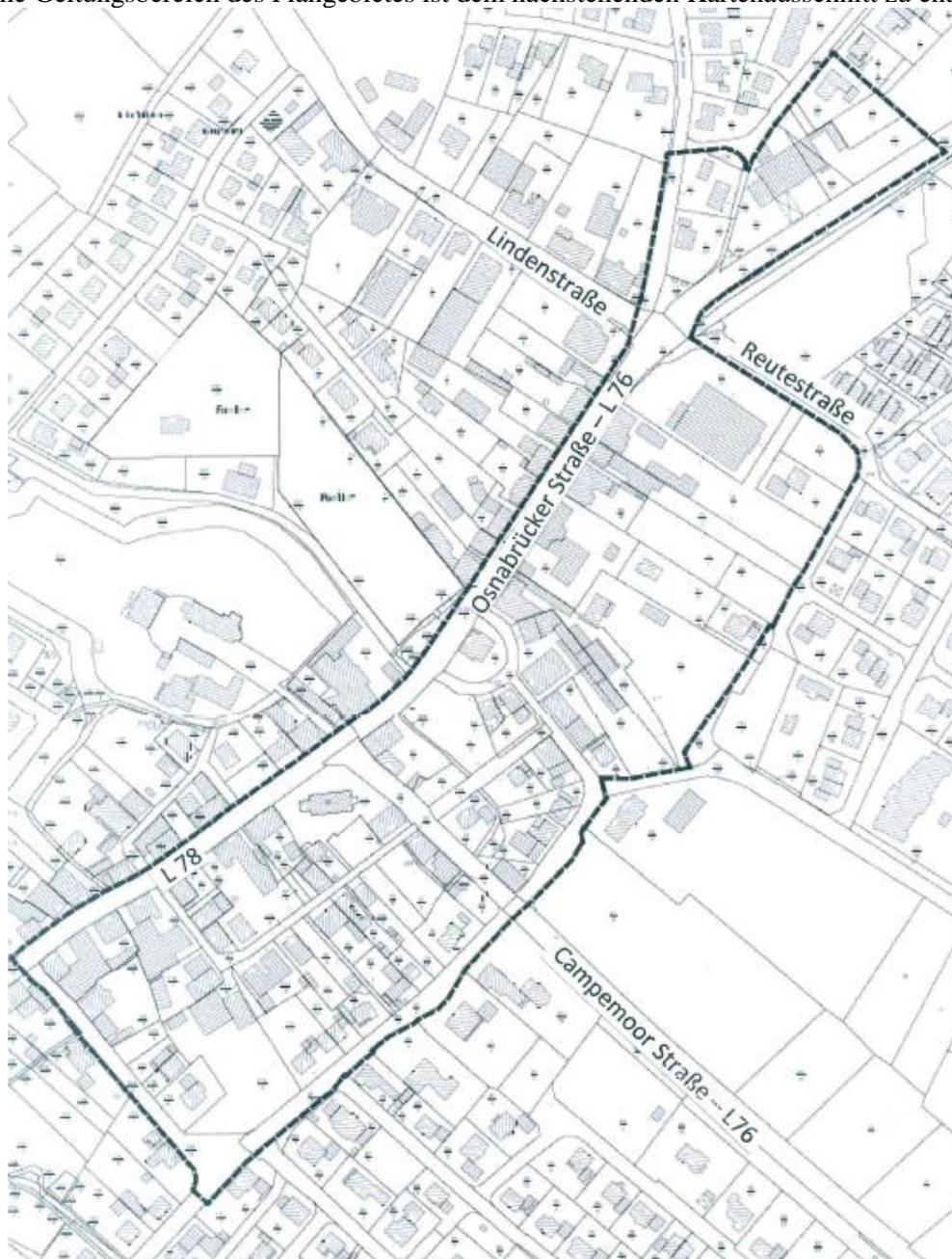


Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84
Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ mit Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gegenstand der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung des östlichen Teiles des Ortskerns Vörden. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Heiligenwall“ soll dabei vollständig überplant werden.
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemeinsam mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 05.02.2018 während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-7762) oder per E-Mail (arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ nebst Umweltbericht sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange insbesondere aus der frühzeitigen Beteiligung, sowie Fachgutachten mit Informationen zu:

- die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Oberflächenwasser, Grundwasser, Wasserschutzgebiete), Klima, Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter, Europäisches Netz - Natura 2000. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.
- naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung
- Biotoptypen
- Artenschutzbeitrag
- Die umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beziehen sich im Wesentlichen auf:
 - Wasserwirtschaftliche Belange
 - Infrastruktureinrichtungen z.B. Versorgungsleitungen.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Vörden- Nordost“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>. Unterlagen und Dokumente stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Brockmann